

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Familienhilfe Kanton Zug besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

¹ Aufgabe des Vereins ist im Rahmen der Kranken- und Gesundheitspflege die Übernahme der Haushaltsführung, die Grundpflege und Betreuung von Familien und Einzelpersonen bis zum AHV-Alter in den Gemeinden des Kantons Zug.

² Der Verein kann zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

³ Bei der Aufnahme von Mitgliedern und bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Verein konfessionell und politisch neutral.

⁴ Die Angebote des Vereins können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern beansprucht werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

¹ Der Verein setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.

² Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen, Verbände und Institutionen aufgenommen.

³ Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und Familien aufgenommen.

⁴ Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Art. 4

Austritt Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5

Ausschliessung ¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin/den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6

Anspruch auf das Vereinsvermögen Jeder persönlicher Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. MittelArt. 7

Mitgliederbeitrag ¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher höchstens CHF 50.- für Einzelmitglieder und höchstens CHF 100.- für Kollektivmitglieder beträgt. Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst jeweils für ein Jahr die Höhe des Mitgliederbeitrages.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

Weitere Mittel Weitere Mittel des Vereins werden aus dem Erlös der Dienstleistung, aus öffentlichen Beiträgen und aus Beiträgen von Institutionen und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

- Art. 9
- Haftung
- ¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- ² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

- Art. 10
- Organe
- Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Einsatzleitung
 - die Kontrollstelle

- Art. 11
- Vereinsversammlung
- ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Jahres.
- ² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- ³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.
- ⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

- Art. 12
- Vorsitz
- ¹ Vorsitzende/Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident und bei deren/dessen Verhinderung die

Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Die Vorsitzende/der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

³ Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 15

Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Vorsitzende/der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

³ Für die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵ Für den Ausschluss vom Stimmrecht gilt Art. 68 ZGB.

Art. 16

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;

- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden und Wahl der Kontroll-stelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 5 Abs. 1;
- Genehmigung von wichtigen Verträgen wie über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Vorstand der Vereinsversammlung zum Entscheid unterbreitet;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetze oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 17

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der KassiererIn/dem Kassier und mindestens sieben Beisitzerinnen/Beisitzern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 18

Amts-dauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 19

Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
Art. 20

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21

Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste ausgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22

Befugnisse des einem Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Erlass des Pflichtenheftes für die Einsatzleitung;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung;

- Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung;
- Wahl von Angestellten des Vereins und Führung aller Personal-angelegenheiten;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

Art. 23

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung:

- nimmt die Aufträge der Familien und Einzelpersonen entgegen und klärt den Bedarf ab;
- führt die Familienhelferinnen im Rahmen des Pflichtenheftes und organisiert deren Einsätze;
- erstattet Rapport für die Rechnungsstellung an die Kassiererin/den Kassier;
- nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

Art. 24

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsgesellschaft, welche alle zwei Jahre gewählt wird. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar.

² Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Auflösung, Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 3.

² Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26

Liquidation im Falle der Auflösung

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Ein allfälliger Überschuss ist nach Beschluss der Vereinsversammlung an Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zu verteilen.

Art. 27

Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zug eintragen lassen.

Art. 28

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 4. Oktober 2004 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden.

² Die Statuten vom 13. Mai 1993 werden aufgehoben.

Zug, 4. Oktober 2004

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

sig. Christian Seeberger

sig. Yvonne Müller